

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2013

Holzminden, den 15.01.2013

Nr. 1

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
1	1. Nachtragshaushalt des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2012 vom 15.10.2012	2
2	Festsetzung der Grundsteuer im Flecken Delligsen für das Kalenderjahr 2013 vom 10.01.2013	5

1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Holzminden vom 15.10.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen:

§ 1 **Haushaltsvolumen**

(1) Mit dem **1. Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt
		um	um	auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	100.487.900	266.800	0	100.754.700
ordentliche Aufwendungen	108.163.900	0	883.200	107.280.700
außerordentliche Erträge	30.000	0	0	30.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.860.400	266.800	0	96.127.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	101.931.000	0	883.200	101.047.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.625.000	0	86.700	8.538.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.141.600	0	86.700	13.054.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.646.600	0	0	6.646.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.475.700	0	0	2.475.700
Nachrichtlich:				0
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	111.132.000	266.800	86.700	111.312.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	117.548.300	0	969.900	116.578.400

(2) Im 1. Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen Gesamtbeträge des Wirtschaftsplanes des Rettungsdienstes gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 2 Kredite

- (1) Im 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.
- (2) Im **Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden wird die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Im 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 900.000 € um 446.500 € erhöht und damit auf 1.346.500 € neu festgesetzt.
- (2) Im **Vermögensplan des Rettungsdienstes des Landkreises Holzminden** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

- (1) Im 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Kreiskasse beansprucht werden dürfen, gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für die **Sonderkasse des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5 Hebesätze

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.
- (2) Der Steuersatz der Gewerbesteuer für die im Landkreis Holzminden liegenden gemeindefreien Gebiete wird nicht geändert.

Holzminden, 15.10.2012

LANDKREIS HOLZMINDEN

Angela Schürzeberg
(Landrätin)

Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 NKomVG i. V. mit §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 19.12.2012 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-255000 (2012) erteilt worden.

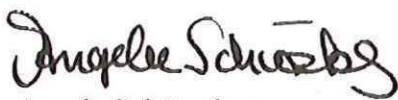
Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom

21.01 bis 29.01.2013

zur Einsichtnahme beim Landkreis Holzminden, Zimmer 9, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, öffentlich aus.

Holzminden, 10.01.2013

Landkreis Holzminden
Die Landrätin



Angela Schürzeberg

Flecken Delligsen
Fachbereich 2
- Finanzen -

10. Januar 2013

Festsetzung der Grundsteuer im Flecken Delligsen für das Kalenderjahr 2013

Gemäß § 27 Absätze 1 und 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) wird hiermit für die im Flecken Delligsen gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 auf die Beträge festgesetzt, die für das vorhergehende Kalenderjahr zu entrichten waren.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid ergeben, an den Flecken Delligsen unter Angabe der Finanzadresse und der Objektnummer zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen wäre.

Die Hebesätze der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 des Fleckens Delligsen werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung ist der Rechtsbehelf der Klage gegeben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntgabe in den Aushangkästen des Fleckens Delligsen beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtsweg 19, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären.

Die Klage kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswert- oder Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2012 (BGBl. I S. 1577))

Der Bürgermeister

gez. Knackstedt